



Betreff:

öffentlich

Ordnungsbehördliche Verordnung der Landeshauptstadt Potsdam über Öffnungszeiten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass besonderer Ereignisse für das Jahr 2015

Einreicher: FB Kommunikation, Wirtschaft und Beteiligung	Erstellungsdatum	22.04.2015
	Eingang 922:	22.04.2015

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
06.05.2015	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam		

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Ordnungsbehördliche Verordnung der Landeshauptstadt Potsdam über Öffnungszeiten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass besonderer Ereignisse für das Jahr 2015

Überweisung in den Ortsbeirat/die Ortsbeiräte:

Nein

Ja, in folgende OBR:

- Anhörung gemäß § 46 Abs. 1 BbgKVerf
- zur Information

Finanzielle Auswirkungen?

Nein

Ja

Das **Formular** „Darstellung der finanziellen Auswirkungen“ ist als Pflichtanlage **beizufügen**

Fazit Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Oberbürgermeister

Geschäftsbereich 1

Geschäftsbereich 2

Geschäftsbereich 3

Geschäftsbereich 4

Begründung:

für die „Ordnungsbehördliche Verordnung der Landeshauptstadt Potsdam über Öffnungszeiten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass besonderer Ereignisse für das Jahr 2015“

Das Brandenburgische Ladenöffnungsgesetz (BbgLÖG) erlaubt nach § 5 Abs. 1, dass Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen an jährlich höchstens sechs Sonn- oder Feiertagen in der Zeit von 13 bis 20 Uhr geöffnet sein dürfen. Diese Tage und die Öffnungszeiten sind durch die örtliche Ordnungsbehörde mittels ordnungsbehördlicher Verordnung festzusetzen.

Mit Datum vom 25.03.2015 hat das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, aufgrund einer Klage der Dienstleistungsgewerkschaft Ver.di, die „Ordnungsbehördliche Verordnung der Landeshauptstadt Potsdam über Öffnungszeiten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass besonderer Ereignisse für das Jahr 2015“ vom 08.12.2014 vorläufig außer Vollzug gesetzt.

Im Ergebnis war die o.g. Verordnung aufzuheben und eine neue Verordnung zu erlassen, in der nunmehr folgende, abgestimmte Anlässe berücksichtigt werden sollen:

1. Am 31. Mai 2015 aus Anlass der **Antikmeile**
2. Am 05. Juli 2015 aus Anlass des **Stadtwerke-Festival**
3. Am 06. September 2015 aus Anlass des **Töpfermarktes**
4. Am 27. September aus Anlass der **Antikmeile**
5. Am 29. November (1. Advent) aus Anlass der **Potsdamer Weihnachtsmärkte**
6. Am 20. Dezember (4. Advent) aus Anlass der **Potsdamer Weihnachtsmärkte**

In den zurückliegenden Jahren hatten diese traditionellen Feste regelmäßig erhebliche Besucherströme zu verzeichnen. Diese Veranstaltungen tragen Alleinstellungsmerkmale und sind eng mit der Landeshauptstadt Potsdam verbunden. Allein wegen dieser Feste kommen mehrere tausend Touristen in die Stadt und viele Potsdamer laden gerne Verwandte und Freunde ein, um am Wochenende diese Attraktionen gemeinsam zu besuchen. Alle diese Veranstaltungen erfüllen damit uneingeschränkt die Voraussetzungen für eine Sonntagsöffnung von Verkaufsstellen nach § 5 Abs. 1 BbgLÖG.

Die Landeshauptstadt Potsdam bittet die Stadtverordnetenversammlung die vorliegende „Ordnungsbehördliche Verordnung der Landeshauptstadt Potsdam über Öffnungszeiten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass besonderer Ereignisse für das Jahr 2015“ zu beschließen.

Anlage

Ordnungsbehördliche Verordnung der Landeshauptstadt Potsdam über Öffnungszeiten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass besonderer Ereignisse für das Jahr 2015

Ordnungsbehördliche Verordnung der Landeshauptstadt Potsdam über Öffnungszeiten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass besonderer Ereignisse für das Jahr 2015

Auf Grund

- § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLöG) vom 27.11.2006 (GVBl. I/06, Nr. 15, S. 158), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.12.2010 (GVBl. I/10, Nr. 46)
- § 26 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.08.1996 (GVBl. I/96, Nr. 21, S. 266), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2010 (GVBl. I/10, Nr. 47)

wird vom Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam als örtliche Ordnungsbehörde, gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam vom 6. Mai 2015 folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1 Verkaufsoffene Sonntage aus besonderem Anlass

Aufgrund nachfolgend genannter besonderer Ereignisse, die in der Regel einen beträchtlichen Besucherstrom auch auswärtiger Besucher mit sich bringen und durch die jährlichen und öffentlich publizierten Veranstaltungstermine festgelegt werden, können Verkaufsstellen im gesamten Stadtgebiet der Landeshauptstadt Potsdam in der Zeit von 13:00 bis 20:00 Uhr geöffnet sein:

1. Am 31. Mai 2015 aus Anlass der Antikmeile
2. Am 05. Juli 2015 aus Anlass des Stadtwerke-Festival
3. Am 06. September 2015 aus Anlass des Töpfermarktes
4. Am 27. September 2015 aus Anlass der Antikmeile
5. Am 29. November (1. Advent) aus Anlass der Weihnachtsmärkte
6. Am 20. Dezember (4. Advent) aus Anlass der Weihnachtsmärkte

§ 2 Arbeitnehmerschutz

Hingewiesen wird auf die Pflichten für Arbeitgeber, die sich bei der Beschäftigung von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen auf Grund dieser Verordnung aus § 10 Abs. 2 BbgLöG, dem Arbeitszeitgesetz, dem Manteltarifvertrag für den Einzelhandel in Brandenburg, dem Jugendarbeitsschutzgesetz und dem Mutterschutzgesetz ergeben.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft und ist bis zum 31.12.2015 gültig.

Potsdam, den

Jann Jakobs
Oberbürgermeister